

Schulverband Veitsbronn

1 . Änderungssatzung

der

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 21. Mai 2008

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Veitsbronn erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 23 und Art. 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

1. Änderungssatzung:

§ 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgenden Fassung:

„(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum am 01.11.2011 in Kraft.

Veitsbronn,
Schulverband VEITSBRONN

L e r c h
Schulverbandsvorsitzender